

CSR & Anwaltschaft – die Grundfragen

Zwischen der Beratung pro bono und neuen Formen normativer Steuerung

Rechtsanwältin Dr. Birgit Spießhofer, Berlin

Corporate Social Responsibility (CSR) gewinnt zunehmend an Bedeutung, auch für Anwälte und Unternehmensjuristen. Der folgende Beitrag erläutert, was CSR ist, wie das „Hard Law“ und „Soft Law“ zusammenspielen und was CSR für Anwältinnen und Anwälte – sei es in ihren Kanzleien als Unternehmen oder in ihrer anwaltlichen Tätigkeit – bedeutet.

I. Was ist Corporate Social Responsibility (CSR)?

Der Begriff entzieht sich einer eindeutigen und abschließenden Definition.¹ CSR ist vielmehr ein Leitbegriff, unter dem die Frage von Reichweite und Intensität unternehmerischer Verantwortung in der Globalisierung auf vielen Ebenen (neu) verhandelt wird.

Für die Advokatur relevant sind vor allem zwei Dimensionen: Die erste ist Unternehmen und Anwaltschaft seit langem vertraut – pro bono Beratung und Engagement für Gemeinschaft, Kunst, Kultur und Wissenschaft. Für die Legal Profession wichtiger ist jedoch die zweite Dimension – neue Formen normativer Steuerung, meist mit dem amorphen Sammelbegriff des „Soft Law“ belegt, die eine Lücke füllen: Nationales Recht kann aufgrund seiner territorialen Begrenztheit transnationale Phänomene wie globales Wirtschaften, Digitalisierung und Klimaschutz nicht adäquat steuern. Klassisches Völkerrecht ist zu schwerfällig und erfordert nationale Ratifikation.

Im Rahmen von CSR werden nicht-staatliche Akteure wie Unternehmen und NGOs verstärkt in die Normsetzung und -durchsetzung eingebunden, um die begrenzte transnationale Reichweite staatlicher Institutionen zu kompensieren. Ein Beispiel ist die jüngste Diskussion um Facebook, die einerseits (freiwillig) aufgrund ihrer Nutzungsordnung, andererseits durch das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz² erzwungen, für die Löschung von Hate Speech und ähnlichen Äußerungen in ihrem Netzwerk sorgen sollen. Ein weiteres Beispiel ist die Steuerung transnationaler Lieferketten über Codes of Conduct, Compliancemanagement und Reporting. Unternehmen werden für die Setzung und Einhaltung sozialer, ökologischer und Integritätsstandards verantwortlich gemacht, und zwar nicht nur innerhalb ihres Unternehmens und ihrer Unternehmensgruppe, sondern in ihrem weiteren Einflussbereich, insbesondere hinsichtlich der Geschäftspartner in der Lieferkette. Die Verantwortlichkeits- und Haftungszuweisungen des nationalen Rechts werden dadurch überlagert, die Reichweite der Verantwortung ausgedehnt.

In ihrer Mitteilung *Eine neue EU-Strategie (2011–2014) für die soziale Verantwortung der Unternehmen* vom 25. Oktober

2011 legte die EU-Kommission eine neue CSR-Definition vor, die die frühere Freiwilligkeitskonzeption verließ. Danach ist CSR „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“. Die Einhaltung geltenden Rechts (Compliance) ist das Minimum unternehmerischer Verantwortung. Um ihrer Verantwortung vollumfänglich gerecht zu werden, sollen Unternehmen darüber hinaus Prozesse einführen, die soziale, ökologische, wirtschaftsethische, menschenrechtliche und Verbraucherbelange in enger Zusammenarbeit mit ihren Stakeholdern in ihre Strategie und ihre Aktivitäten integrieren.³ Die unternehmerische Verantwortung umfasst positive („doing good“) und negative („doing no harm“) Komponenten, wobei der Schwerpunkt der aktuellen rechtspolitischen Diskussion auf der Vermeidung und Wiedergutmachung negativer Auswirkungen liegt.

Die EU-Kommission betont den multidimensionalen Charakter von CSR, der *inhaltlich* Menschenrechte, Arbeits- und Beschäftigungspraktiken, Umweltschutz und die Bekämpfung von Korruption sowie Steuerfairness umfassen soll. *Instrumentell* sieht die EU-Kommission einen „Smart Mix“ verschiedener Instrumente vor, bestehend aus „Hard Law“, „Soft Law“ und weichen Steuerungsmechanismen wie die Einrichtung von Multi-Stakeholder-Foren zur Entwicklung von „Best Practices“. Diese Instrumente sollen einander idealiter ergänzen. Allerdings stellt sich die Frage, welches der Instrumente auf einer gleitenden Skala von rechtsverbindlich über empfohlen bis freiwillig für den jeweiligen Sachverhalt das richtige und angemessene ist.

II. „Smart Mix“ von „Hard Law“ und „Soft Law“

Die unter der Überschrift CSR entstehenden Normen wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte⁴, die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen⁵ und ISO 26000 Leitfadens für die gesellschaftliche Verantwortung von Organisationen⁶ werden nicht nur von europäischem und nationalem Recht absorbiert und umgesetzt. Sie werden auch nicht erst dann juristisch relevant. Vielmehr werden sie, wie beispielsweise in der CSR-Reporting-Richtlinie⁷, auch mit herkömmlichem Recht verbunden oder treten eigenständig daneben und steuern als „Standard erwarteten Verhaltens“ unternehmerisches Handeln unmittelbar. Die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verfügen zudem mit dem Verfahren vor den Nationalen Kontaktstellen über einen Mechanismus, mit dem ihre menschenrechtlichen, ökologischen und Integritäts-Vorgaben gegenüber OECD-ansässigen Unternehmen, und zwar hinsichtlich deren weltweiten Wirtschaftens, durchgesetzt werden können, losgelöst von nationalem Recht und seinen Wertungen und Vorgaben. Es ist ein eigenständiges Regime, das ein von nationaler Rechtspre-

1 Vgl. Spießhofer, *Unternehmerische Verantwortung. Zur Entstehung einer globalen Wirtschaftsordnung*, 2017, S. 25 ff.

2 V. 1.9.2017, BGBl. I S. 3352.

3 Mitteilung der Kommission, *Eine neue EU-Strategie (2011–2014) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)*, KOM(2011) 681, 7.

4 A/HRC/17/31.

5 Ausgabe Oktober 2011.

6 <https://www.iso.org/>.

7 EU-Richtlinie zur Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne, RL 2014/95/EU v. 22.10.2014, ABl. L 330/1.

chung unabhängiges Verständnis von Umwelt- und Menschenrechtsverstößen und Verantwortlichkeitszuweisungen kreiert.⁸

1. „Hard Law“

Viele CSR-Aspekte sind durch EU-Sekundärrecht und nationales Recht wie Arbeits- und Umweltrecht sowie Korruptions- und Geldwäschevorschriften, also „Hard Law“, geregelt. Darüber hinaus wird CSR von der EU-Kommission als Querschnittsmaterie wahrgenommen, für die zunehmend besondere Regelungen geschaffen werden.

a) So wird die Offenlegung sozialer, ökologischer und die Diversität betreffender Informationen in der *CSR-Reporting-Richtlinie*⁹ und dem sie umsetzenden nationalen Gesetz¹⁰ gefordert. Die CSR-Reporting-Richtlinie beinhaltet einen Paradigmenwechsel insofern, als es nicht mehr nur um die Darstellung der Werthaltigkeit eines Unternehmens für den Kapitalmarkt geht, sondern auch um Rechenschaftslegung gegenüber den „Stakeholdern“, insbesondere der Zivilgesellschaft. Es geht mithin um Verhaltenssteuerung durch diese „weiche“ Form der Regulierung.¹¹ Sie ist ein Hybrid insofern, als die nichtfinanzielle Berichterstattung durch hartes Recht eingeführt wird, die Richtlinien für das Reporting jedoch „Soft Law“ wie UN Global Compact, UN-Leitprinzipien, OECD-Leitsätzen oder (privaten) Global Reporting Initiative Standards entnommen werden können.

b) Das Bestreben der EU, unternehmerische Verantwortung durch Berichterstattung zu steuern, fand in zwei weiteren Richtlinien zur Herstellung von Transparenz in bestimmten Branchen Niederschlag: Die *Richtlinie 2013/34/EU*¹² über die Verpflichtung zur länderbezogenen Berichterstattung (*country-by-country-reporting*) für in der mineralgewinnenden Industrie und im Holzeinschlag in Primärwäldern tätige Unternehmen, die die Transparenz von Zahlungen von Unternehmen an staatliche Stellen in ressourcenreichen Ländern als Mittel der Korruptions- und Armutsbekämpfung verlangt.¹³ Die *Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen*¹⁴ sieht eine Pflicht zur länderspezifischen Berichterstattung im Bankensektor vor.

c) Die Berücksichtigung von CSR-Aspekten im öffentlichen Beschaffungswesen wurde durch eine Ergänzung der *EU-Vergaberichtlinien*¹⁵ und des nationalen Vergaberechts eingeführt. Danach können CSR-Kriterien sowohl bei der Eignungsprüfung als auch beim Zuschlag Berücksichtigung finden.

d) Darüber hinaus finden die *OECD-Leitlinien des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite*¹⁶ nach Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011¹⁷ in der EU Anwendung. Die Mitgliedstaaten sollen bei ihren Exportkreditsystemen und -aktivitäten u.a. die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung des Klimawandels berücksichtigen.¹⁸ Diese Vorgaben werden durch weiche Leitlinien, die *Common Approach for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence*¹⁹ weiter ausgestaltet.

e) Die *EU-Konfliktmineralienverordnung*²⁰, die sich an der diesbezüglichen OECD Guidance²¹ orientiert, verpflichtet Importeure sogenannter Konfliktmineralien zur Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten.

f) Daneben wird CSR durch nationales Recht ausformuliert. Frankreich hat mit der *Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre*²² unternehmerische Sorgfaltspflichten auch für Mutterunternehmen

und Auftraggeber gesetzlich festgeschrieben. Der *UK Modern Slavery Act 2015*²³ hat Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel unter Strafe gestellt und verlangt von Unternehmen ein Statement, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um derartige Mißstände in ihrer Lieferkette auszuschließen. In Deutschland wurde jüngst ein *Geszentwurf für nachhaltige Wertschöpfungsketten*, insbesondere zur *Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten* vorgestellt.²⁴ In der Schweiz strebt die sogenannten *Konzernverantwortungsinitiative* an, dass Schweizer Konzerne auch im Ausland internationale Umwelt- und Menschenrechtsstandards einhalten und zur Sorgfaltprüfung der ganzen Lieferkette verpflichtet sein sollen und dafür haften.²⁵

2. „Soft Law“

Die Definition von „Soft Law“ ist nicht völlig geklärt.²⁶ Hier sollen darunter weiche Vorgaben verstanden werden, deren Befolgung jedoch nicht in das Belieben des Unternehmens gestellt ist. Dazu gehören beispielsweise in Form von „Erwartungen“ oder „Empfehlungen“ gekleidete Vorgaben, die ohne einen Adoptionsakt seitens des Unternehmens Geltung beanspruchen. Die EU-Kommission hat in ihrem Aktionsplan 2011 bis 2014 beispielsweise die „Erwartung“ geäußert, dass alle großen europäischen Unternehmen sich bis 2014 verpflichten, mindestens den UN Global Compact, die OECD-Leitsätze oder die Leitlinie ISO 26000 für Soziale Verantwortung bei der Entwicklung ihrer CSR-Strategie „zu berücksichtigen“. Alle europäischen Unternehmen sollen „die Menschenrechte“ entsprechend der UN-Leitprinzipien „respektieren“. Der deutsche Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020²⁷ nimmt diese „Erwartungen“

8 Vgl. *Kasolowsky/Voland*, NZG 2014, 1288 ff.; zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der deutschen Umsetzung vgl. *Spießhofer* (Fn. 1), S. 209 ff.

9 (Fn. 7).

10 CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz v. 11.4.2017, BGBl. I, S. 802.

11 Vgl. *Spießhofer*, NZG 2014, 1281; *Voland*, BB 2014, 67, 73 f.

12 Richtlinie 2013/34/EU vom 26.6.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der RL 2006/43/EG des europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der RL/78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. v. 29.6.2013, L 182/19.

13 Vgl. dazu *Keller/Schmid*, BB 2014, 2283 ff.; *Blöink/Kumm*, BB 2013, 1963 ff.

14 Richtlinie 2013/36/EU vom 26.6.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der RL 2002/87/EG und zur Aufhebung der RL 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. v. 27.6.2013, L 176/338.

15 Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe v. 26.2.2014, ABl. v. 28.3.2014, L 94/1; Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe v. 26.2.2014, ABl. v. 28.3.2014, L 94/65; Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste v. 26.2.2014, ABl. v. 28.3.2014, L 94/243.

16 Arrangement on Guidelines for Officially Supported Export Credits, 1.1.2018, <http://www.oecd.org/>.

17 Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates, ABl. v. 8.12.2011, L 326/45.

18 Erwägungsgrund 4 VO (EU) Nr. 1233/2011.

19 2016 Version, <http://www.oecd.org/>.

20 Verordnung (EU) 2017/821 v. 17.5.2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hocharisikogebieten, ABl. v. 19.5.2017, L 130/1.

21 OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas, <http://www.oecd.org/>.

22 Loi n° 2017-399 du 27 mars, JORF n° 0074 du 28 mars 2017, texte n° 1, <https://www.legifrance.gouv.fr/>.

23 <http://www.legislation.gov.uk/>.

24 <https://www.taz.de/>.

25 <https://konzern-initiative.ch>.

26 Vgl. dazu *Spießhofer* (Fn. 1), S. 574 ff.

27 <https://www.auswaertiges-amt.de/>.

auf, formuliert sie weiter aus, verbindet sie mit einem „comply or explain“-Mechanismus und systematischem Monitoring der Umsetzung sowie der Drohung, dass diese „Erwartungen“ in härtere Instrumente gegossen werden, wenn sie nicht mindestens von 50 Prozent der Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern bis 2020 erfüllt werden.

„Soft Law“ enthält nicht nur materielle Verhaltensvorgaben, sondern auch ein *eigenes Instrumentarium* für die Implementation und Durchsetzung dieser „Erwartungen“. Dies geht von „naming and shaming“, dem modernen Pranger, über Due Diligence-Prozesse, mit denen CSR-Vorgaben innerhalb des Unternehmens und in der Liefer- und Dienstleistungskette implementiert werden sollen, bis zu den OECD-Beschwerdeverfahren vor den Nationalen Kontaktstellen.

Der *Deutsche Corporate Governance Kodex 2019*, der als „Soft Law“ qualifiziert wird, sieht vor, dass gute Unternehmensführung nicht nur „Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten“ erfordere. Das Unternehmen und seine Organe haben sich „in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein“.²⁸ Damit wird (in unterkomplexer Weise) auf die CSR-Diskussion Bezug genommen.²⁹

3. „Soft Law with Hard Sanctions“

Unter der Überschrift „Soft Law with hard Sanctions“ finden sich hybride Formen von Soft und Hard Law. Von zunehmender Bedeutung auch für gerichtliche Auseinandersetzungen sind Konstellationen, in denen aus Soft Law bestimmte Verhaltensvorgaben, beispielsweise unternehmerische Sorgfaltspflichten, abgeleitet werden, die zu der „im Verkehr üblichen Sorgfalt“ entwickelt und mithilfe der Fahrlässigkeitstatbestände des Zivil- und Strafrechts durchgesetzt werden.

III. In welchen Funktionen sind Anwälte angesprochen?

Kanzleien werden in drei Funktionen angesprochen: Erstens als Unternehmen, zweitens als Dienstleister und drittens als Berater von Unternehmen, NGOs oder Geschädigten. Es stellen sich grundsätzliche Fragen, die seit geraumer Zeit im Rahmen der International Bar Association (IBA) und des Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE)³⁰ diskutiert werden, aber bislang keiner befriedigenden Lösung zugeführt wurden.³¹

1. Kanzlei als Unternehmen

Alle internationalen CSR-Normen legen einen weiten Unternehmensbegriff zugrunde, der ohne Größenbegrenzung auch Kanzleien erfasst. Sie sollen daher grundsätzlich wie andere Unternehmen beispielsweise an dem von den UN-Leitprinzipien proklamierten „Standard erwarteten Verhaltens“ gemessen werden. Dieser beinhaltet erstens, dass „alle Menschenrechte respektiert“ werden, was erst noch in konkrete Verhaltensvorgaben übersetzt werden muss. Zweitens soll „die Einhaltung der Menschenrechte“ durch Due Diligence-Maßnahmen nachgewiesen werden. Anders als bei M&A Due Diligence geht es dabei nicht primär um den Schutz des Unternehmens, sondern um eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zum Schutz Dritter, die von Unternehmenshandeln betroffen sein können. Sie umfasst die Verpflichtung,

eine Unternehmenspolicy zu erstellen, sie zu implementieren und ihre Umsetzung zu überprüfen und darüber öffentlich zu berichten. Diese Sorgfaltspflicht soll auch die Geschäftspartner umfassen. Sie kann Haftung, auch für Drittverhalten, begründen.

Die IBA hat einen umstrittenen „*Practical Guide on Business and Human Rights for Business Lawyers*“ verabschiedet, der die Bedeutung dieser Vorgaben für Anwaltschaft und Syndici konkretisieren soll. Zentrale Streitfragen waren neben dem Thema, ob die IBA neben Gesetzgeber und Anwaltskammern zum globalen Regulator professioneller Verhaltensanforderungen werden soll, vor allem zwei Aspekte: Erstens, inwiefern Anwälte als Organe der Rechtspflege, die spezifischen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, genauso wie andere Unternehmen behandelt werden können; zweitens, inwiefern Anwälte neben Korruption und Geldwäsche auch noch hinsichtlich der im Regelfall konkretisierungsbedürftigen Menschenrechte zum „Gatekeeper“ ihrer Mandanten werden sollen.

Die UN-Leitprinzipien verlangen, dass nicht nur Menschenrechts„verletzungen“, sondern jede „negative Auswirkung“ auf die Menschenrechte vermieden oder kompensiert wird, d.h. auch eine nach der nationalen Rechtsordnung legale. Außerdem begründen sie eine sehr weitgehende Verantwortung für „negative Auswirkungen“ Dritter, insbesondere von Mandanten, die der Anwalt verursacht, zu denen er „beiträgt“ (was sehr viel weiter verstanden wird als strafrechtliche Beihilfe) oder mit denen er „direkt verbunden“ ist (ohne dass er davon wissen muss). Der Anwalt soll im Rahmen seiner Due Diligence vor Mandatsannahme und während der Beratung mögliche „negative Auswirkungen“ feststellen, mit dem Mandanten an ihrer Behebung arbeiten und notfalls das Mandat ablehnen oder kündigen. Diese weitgehende Vorverlagerung anwaltlicher Pflichten in den schwammigen Bereich des Illegitimen, aber Legalen, und die Verantwortungsbegründung für Mandantenverhalten kollidiert mit der Rolle als „Rechts“berater und der Unabhängigkeit des Anwalts. Diese Fragen wurden im IBA Practical Guide nicht angemessen gelöst.³²

2. Anwalt als Dienstleister

Anwälte werden umgekehrt auch als Dienstleister von ihren Mandanten gebeten, als Teil des Mandatsvertrages deren Supplier Code of Conduct zu unterzeichnen. Damit schreiben Mandanten ihren Rechtsberatern professionelle Verhaltenspflichten vor, an Gesetzgeber und Anwaltskammer vorbei, und zwar nach eigenem Gutdünken. Da die Einhaltung des Code of Conduct im Regelfall für das gesamte Geschäftsgebaren der Kanzlei verlangt wird, kann dies nicht nur von der eigenen Kanzleipolicy (so vorhanden) abweichen, sondern auch von den Codes of Conduct anderer Mandanten. Der Ausweg ist entweder ein umfassendes Compliance-Management, Verhandlungen mit den Mandanten über die Äquivalenz und Akzeptanz eines kanzleieigenen Code of Conduct oder Prinzip Hoffnung, d.h. unterschreiben und hoffen, dass nichts passiert.

28 Präambel DCGK 2019.

29 Vgl. Stellungnahme des DAV zum Entwurf des DCGK 2019, SN 5/19.

30 CCBE Guidances I (2013), II (2014), III (2017), <https://www.ccbe.eu/>.

31 Eingehend dazu Spielhofer (Fn. 1), S. 440 ff.

32 Vgl. Spielhofer (Fn. 1), S. 449 ff.

3. Anwalt als Berater

Als Berater werden Anwälte zunehmend mit CSR befasst. Sie sind beispielsweise gefordert, CSR-Vorgaben in Lieferverträge zu integrieren. CSR-Normen sind anerkannte Leitlinien für CSR-Reporting. Anwälte leisten Beistand bei Verfahren vor den Nationalen Kontaktstellen nach den OECD-Leitsätzen. Die UN-Leitprinzipien sollen in Unternehmenspolicies und Compliancestrukturen übersetzt werden, und zwar möglichst in einer Weise, die keine Haftung, insbesondere keinen Durchgriff von Gläubigern von Tochtergesellschaften eröffnet.³³ Allerdings bieten eine Vielzahl von Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften seit geraumer Zeit CSR-Beratung an, weil dies nicht als „Rechts“beratung angesehen wird und die Haftungsimplicationen nicht erkannt werden.

IV. Compliance und CSR

Die neue EU-CSR-Definition sieht CSR als Oberbegriff. Er umfasst Compliance mit geltendem Recht, geht jedoch hinsichtlich der Berücksichtigung sozialer, ökologischer und ethischer Belange noch darüber hinaus. Es gibt keine einfache kategorielle Zuordnung in dem Sinne: Compliance/„rechtsverbindlich“ und CSR/„freiwillig“ (im Sinne von wirksam und bindend nur bei ausdrücklicher Akzeptanz).³⁴ Vielmehr zeigt die Analyse internationaler CSR-Instrumente, dass zwischen diesen beiden Polen rechtsverbindlich/freiwillig sich eine *gleitende Skala von Verbindlichkeit*, von normativem Geltungsanspruch ohne Unterwerfungsakt manifestiert, der mit rechtlichen, hybriden und „weichen“ Instrumentarien und nicht zwingend von staatlichen Instanzen, sondern auch von zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgesetzt wird („Soft Law“).³⁵

ISO 19600:2014 zu Compliance-Management-Systemen legt einen weiten Compliance-Begriff zugrunde, der nicht nur die Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen („compliance requirements“), sondern auch die Konformität mit unternehmensinternen (freiwillig) auferlegten Regeln („compliance commitments“) erfasst. Zu letzteren gehören Codes of Conduct, Best Practices, sowie ethische und gesellschaftliche Erwartungen.³⁶ Allerdings stellt sich die Frage, ob dazu auch die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze gehören, die Verbindlichkeit auch ohne explizites „commitment“ beanspruchen.

V. Ist CSR-Beratung anwaltliche Tätigkeit und von der Haftpflichtversicherung gedeckt?

Die grundlegende Frage ist: Ist Beratung zu CSR-Normen und ihrer Umsetzung „Rechts“beratung³⁷ und anwaltliche Tätigkeit? Ist sie von der üblichen deutschen Haftpflichtversicherung gedeckt? Die Frage, was anwaltliche Tätigkeit umfasst, wurde jüngst für Internal Investigations vom Bundesverfassungsgericht³⁸ aufgeworfen und ist nicht rechtssicher geklärt.³⁹ Vieles spricht für anwaltliche Tätigkeit, da CSR-Normen und ihre Umsetzung auch Rechts- und Haftungsfragen aufwerfen können. Allerdings wird die CSR-Beratung derzeit zum Großteil von Nichtjuristen wahrgenommen, die teilweise explizit die Verantwortung für Konsequenzen ausschließen, die sich aus nationalem Recht ergeben können.⁴⁰ Der DAV bemüht sich diesbezüglich um Klärung, auch mit den deutschen Haftpflichtversicherern.

VI. Ausblick

Es führt kein Weg daran vorbei, dass sich Anwälte und Anwaltsorganisationen dieser komplexen neuen Materie stellen müssen. Der unternehmerische Verantwortungsbereich wird in der Gestalt eines „Smart Mix“ und „Creeping Law“, das heißt sich schleichend verdichtender und teilweise erhärtender Normen, weiter ausgedehnt. In folgenden Anwaltsblatt-Beiträgen werden einzelne CSR-Aspekte weiter vertieft.

33 Vgl. *Spießhofer*, UN Global Compact Jahrbuch 2018, S. 17 ff.

34 Vgl. *Voland*, BB 2015, 67.

35 Vgl. *Spießhofer* (Fn. 1), S. 574 ff.

36 Vgl. *Withus/Kunz*, BB 2015, 685 ff; *Makowicz/Wüstemann*, BB 2015, 1195 ff.

37 Zur Frage, ob CSR Recht ist, eingehend *Spießhofer* (Fn. 1), S. 574 ff.

38 BVerfG, Beschlüsse v. 27.6.2018, 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, 2 BvR 1287/17, AnwBl 2018, 487.

39 Eingehend dazu *Brockhaus*, AnwBl Online 2019, 214 ff.

40 So z.B. die Global Reporting Initiative (GRI).



Dr. habil. Birgit Spießhofer, M.C.J. (New York Univ.), Berlin

Die Autorin ist Rechtsanwältin bei Dentons Europe LLP in Berlin und Privatdozentin an der Universität Bremen. Sie ist Vorsitzende des Ausschusses Corporate Social Responsibility und Compliance des Deutschen Anwaltsvereins.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.